



Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Holtriem

Die "Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm" (Umgebungslärmrichtlinie) sowie der § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtet die Samtgemeinde Holtriem zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (LAP).

Der Rat der Samtgemeinde Holtriem hat den Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 27.09.2018 beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung wird der Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Holtriem wirksam.

Der Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Holtriem kann im Rathaus der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt (Bauamt, Zimmer 18) während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8:30 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:30 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:00 Uhr sowie Freitag von 8:30 bis 12:30 Uhr) eingesehen werden, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Unterlagen können außerdem bei den betroffenen Gemeinden Eversmeer und Westerholt eingesehen werden (Gemeinde Eversmeer, Schulstraße 3, 26556 Eversmeer und Gemeinde Westerholt, Heidkamp 20, 26556 Westerholt).

Der Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Holtriem und diese Bekanntmachung können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Holtriem (www.holtriem.de) eingesehen werden.

Westerholt, 22.10.2018

Der Samtgemeindebürgermeister

Ahrends